Ausfertigung

Amtsgericht Kulmbach
Kohlenbachstraße 10
95326 Kulmbach
Tel. (0 92 21) 92 10-61
Fax. (0 <92 21) 92 10-59

Verkündet am 18.12.2007

Schellein, JAng.
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

70 C 469/07

URTEIL

vom 18.12.2007

IM NAMEN DES VOLKES

Das Amtsgericht Kulmbach erlässt durch Richter am Amtsgericht Häring

in dem Rechtsstreit

Henning von Stosch, Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt Frank Ruhland,
Tulpenweg 13, 95447 Bayreuth ,
Gz.: 1107

gegen

Günter Beyerlein, Lärchenweg 16, 95339 Neuenmarkt

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Eck und Kollegen,
Buchbindergasse 1, 95326
Kulmbach

wegen Forderung

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.12.2007 folgendes

Endurteil:

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 350,- EUR abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Mit der Klage macht der Kläger die Rückgängigmachung eines Kaufvertrages geltend.

Der Beklagte hat über die Internet-Auktionsplattform eGun eine Pistole LAR Grizzly.50 AE angeboten. In dem vom Beklagten gestalteten Angebot wurde die Waffe wie folgt beschrieben:

"...äußerst seltene Pistole ... aus einem Sammler-Nachlaß stammend ... ist der Zustand der Waffe dementsprechend excellent ..."

Der Beklagte hat darauf hingewiesen, dass die Waffe unter Ausschluss einer Gewährleistung verkauft werde.

Der Kläger hat am 15.08.2004 die Waffe für einen Preis in Höhe von 1.250,- EUR ersteigert und den entsprechenden Betrag an den Beklagten bezahlt. Der Kläger erhielt die Waffe am 21.08.2004. Am 23.08.2004 teilte der Kläger dem Beklagten mit, dass er beim Zerlegen und Reinigen der Waffe festgestellt habe, dass die vordere Hälfte des Pistolenlaufes innen von tiefen Rostnarben übersäht sei und die Brünierung einen Abrieb aufweise. Nachdem der Beklagte mit eMail vom 24.08.2004 auf den Gewährleistungsausschluss hingewiesen hat, hat der Kläger mit Schreiben vom 06.09.2004 den Rücktritt vom Vertrag erklärt.

Der Kläger behauptet, dass die Waffe erhebliche Mängel, insbesondere mehrfache Rostnarben im Lauf aufweise.
Der Kläger ist der Meinung, dass der Abrieb an der Brünierung, der darauf hinweise, dass die Pistole in Gebrauch gewesen sei, sowie die Rostnarben im Lauf der Waffe erhebliche Mängel darstellen und ein Recht zum Rücktritt bzw. zur Anfechtung des Kaufvertrages zur Folge haben. Der Beklagte, der sich als Hobby-Schütze mit Waffen auskenne und auch in der Lage sei, eine Waffe fachgerecht zu reinigen und zu zerlegen, habe die genannten Mängel arglistig verschwiegen, so dass der Gewährleistungsausschluss unwirksam sei. Die Verjährungsfrist nach einem erklärten Rücktritt betrage 3 Jahre.

Der Kläger **beantragt:**

> Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.250,- EUR zu bezahlen Zug um Zug gegen Rückgabe der Pistole Marke: LAR Grizzly.50 AE, Seriennummer: V 000783.

Der Beklagte **beantragt**

> Klageabweisung.

Der Beklagte behauptet, dass er die Verkratzungen im Lauf, bei denen es sich nicht zwingend um Rostnarben handeln müsse, nicht gekannt habe.

Der Beklagte ist der Meinung, dass ein Rücktrittsrecht nicht bestehe. Insbesondere sei ein Rücktrittsrecht bereits verjährt, da auch Ansprüche aus erklärtem Rücktritt innerhalb der 2-Jahresfrist des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB verjähren würden. Im Übrigen bestehe ein Anspruch auch deshalb nicht, da Gewährleistungsrechte ausgeschlossen wurden und der Beklagte weder arglistig gehandelt, noch eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen habe. Bei der Bezeichnung "excellent" handele es sich um eine subjektive Bewertung. Da keine neuwertige, sondern eine gebrauchte Waffe angeboten worden sei, habe der Kläger auch mit einem Abrieb an der Waffe rechnen müssen. Letztendlich sei keine Frist zur Nacherfüllung gesetzt worden.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Inaugenscheinnahme der Waffe, insbesondere des Rohres der Waffe. Wegen der Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift vom 11.12.2007 verwiesen.

Wegen des Sach- und Streitstandes wird im Übrigen auf sämtliche eingereichten Schriftsätze der Parteien samt Anlagen sowie deren Erklärungen im Termin vom 11.12.2007 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Nach Auffassung des Gerichts ist nicht von einem wirksamen Rücktritt vom Kaufvertrag bzw. einer wirksamen Anfechtung des Kaufvertrages wegen arglistiger Täuschung auszugehen. Insbesondere konnte seitens des Klägers ein arglistiges Verhalten des Beklagten nicht sicher nachgewiesen werden.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass hinsichtlich der streitgegenständlichen Waffe ein Kaufvertrag zustandegekommen ist und der Kläger an den Beklagten den vereinbarten Betrag in Höhe von 1.250,- EUR überwiesen hat. Unstreitig ist weiterhin, dass ein Gewährleistungsausschluss vereinbart wurde. Somit kommt die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten wegen Mängel durch den Kläger grundsätzlich nicht in Betracht. Gem. §§ 444 BGB kann sich allerdings ein Verkäufer auf einen Gewährleistungsausschluss nicht berufen, soweit er den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Der Kläger trägt insoweit die Beweislast.

Einen zur Überzeugung des Gerichts ausreichenden Nachweis eines arglistigen Verhaltens des Beklagten konnte der Kläger jedoch nicht erbringen.

Soweit der Kläger im Prozess den Abrieb an der Brünierung rügt, ist zunächst festzustellen, dass er in seinem Schreiben vom 23.08.2004 noch darauf hingewiesen hat, dass er " nicht davon rede, dass die Brünierung der oberen Fläche des Korns leicht abgerieben sei und dass die Kanten am Schlitten ebenfalls einen leichten Abrieb an der Brünierung aufweisen. Er habe kein Problem damit, dass die Waffe zumindest zeitweise in einem Holster getragen wurde, da er mit der Waffe schießen möchte und sie nicht sammeln möchte." Der Kläger ging somit insoweit selbst von einem unerheblichen Mangel im Sinne des §§ 323 Abs. 5 Satz 2 BGB aus. Darüber hinaus weist der Beklagte zu Recht darauf hin, dass die Tatsache, dass die Waffe aus einem Sammlernachlass stammt, nicht zwingend zur Folge haben muss, dass die Waffe nicht in Gebrauch war. Es ist nicht unüblich, dass Sammler ihre gesammelten Gegenstände auch benutzen. Der Kläger musste somit damit rechnen, dass die Waffe in Gebrauch war und einen leichten Abrieb zeigt.

Soweit der Kläger als weiteren Mangel auf Rostnarben im Lauf hingewiesen hat, wurde dies seitens des Beklagten bestritten. Bei der Inaugenscheinnahme der Waffe im Termin vom 11.12.2007 hat sich gezeigt, dass im Lauf tatsächlich verschiedene kleinere Einkerbungen zu sehen waren, ohne dass seitens des Gerichts beurteilt werden konnte, ob es sich dabei um Rostnarben gehandelt hat. Der Beklagte hat aber darauf hingewiesen, dass er diese Einkerbungen vor Verkauf der Waffe nicht festgestellt habe. Einen Nachweis, dass der Beklagte die Waffe, die er nach seinen Angaben nur 2 - 4 Wochen in Besitz hatte, tatsächlich zerlegt bzw. beim Zerlegen der Waffe die Einkerbungen im Lauf gesehen hat, konnte der Kläger nicht erbringen. Die Erklärung des Klägers, dass der Beklagte als langjähriger Waffenbesitzer und Sportschütze in der Lage sei, eine Waffe fachgerecht zu zerlegen und zu kontrollieren, inwieweit sich im Lauf Verschmutzungen oder Fremdkörper befinden, mag zutreffend sein. Es gibt aber keinen Nachweis, dass der Beklagte im konkreten Fall tatsächlich die Waffe zerlegt hat und ihm beim Zerlegen oder Reinigen der Waffe die Verkratzungen im Rohr aufgefallen sind. Nur dann könnte von einem arglistigen Verhalten des Beklagten gesprochen werden.

Zu berücksichtigen ist vorliegend auch, dass es sich hierbei nicht um einen offensichtlichen Mangel handelt. Der Kläger hat in seinem Schreiben vom 23.08.2004 selbst darauf hingewiesen, dass die Rostnarben erst zu erkennen waren, nachdem er den Lauf ausgebaut hatte und das Öl aus dem Lauf gewischt worden war. Auch im Termin konnte das Gericht die gerügten Verkratzungen erst nach dem Zerlegen der Waffe und dem Entfernen des Waffenöls erkennen, wobei der Lauf gegen das Licht gehalten und eine Lupe zu Hilfe genommen wurde.

Auch wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Beklagte bei einem derartigen oder ähnlichen Vorgehen die Kratzer im Lauf erkannt hat, besteht seitens des Gerichts keine sichere Überzeugung, dass es so war.

Eine fahrlässige Unkenntnis genügt für die Annahme einer Arglist und eines Haftungsausschlusses im Sinne des § 444 BGB grundsätzlich nicht (vgl. Palandt, Rdnr. 11 zu § 444 BGB).

Da ein Sachverständiger nur allgemeine Angaben zum Zerlegen und Reinigen der Waffe machen kann, bedurfte es der Einholung eines entsprechenden Gutachtens, wie vom Kläger beantragt, nicht.

Soweit der Beklagte die Waffe als "excellent" beschrieben hat, handelt es sich nicht um eine Beschaffenheitsgarantie, d.h. Garantie einer bestimmten Eigenschaft der Waffe, sondern um ein subjektives Werturteil bzw. eine reklamenhafte Anpreisung, die grundsätzlich einen Rücktritt vom Vertrag bzw. eine Anfechtung des Vertrages wegen Arglist nicht rechtfertigen kann (vgl. Palandt, Rdnr. 3 zu § 123 BGB).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Häring
Richter am Amtsgericht

BAYERN
AMTSGERICHT

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift

Kulmbach, 19. Dez. 2007
Amtsgericht Kulmbach

Schellein, JAng.
als Urk.B.d.Gesch.Stelle